

Einbeziehungssatzung „Fronhofen Nordwest“



Markt Bissingen

Entwurf



Fachbeitrag Umweltprüfung [vereinfachter Umweltbericht]

Teil I Artenschutzfachliche Bewertung FFH-geschützter Tierarten

Teil II Eingriffsregelung Kompensationsbemessung

Planstand: 12.11.2024



Andreas Görgens

Andreas Görgens Dipl.Ing. (TU)
Freier Landschaftsarchitekt ByAK Scoranweg 3
89415 Lauingen

Fon: 09072 | 92 21 35
Fax: 09072 | 92 21 37
la.goergens@t-online.de

Dipl.-Ing. (TU) Andreas Görgens
Freier Landschaftsarchitekt

Inhalt	Verfasser	Seite
Umweltprüfung		
Teil I		
Artenschutzfachliche Bewertung FFH-geschützter Tierarten	LA Görgens	3-18
Teil II		
Eingriffsregelung - Kompensationsbemessung	LA Görgens	19-23

Umweltprüfung

Eine Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB in Bayern kann die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich regeln, wenn diese Flächen durch die Bebauung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ein Umweltbericht ist in der Regel nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall gefordert werden. Im Falle der Einbeziehungssatzung „Fronhofen Nordwest“ wird von einer Umweltprüfung im Regelstandard abgesehen, einem Umweltbericht mittels hinreichender Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen abgesehen.

Es wird eine vereinfachte Umweltprüfung mit Behandlung von artenschutzfachlicher Bewertung von FFH-geschützten Tierarten sowie eine Behandlung der Eingriffsregelung in Anwendung Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden 2021 - in Einbeziehung der Bayerischen Kompensationsverordnung als Wirkungsfolge der Einbeziehungssatzung vorgenommen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, ist im Verfahren nicht begründet.

Im Bereich der Einbeziehungssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG auslösen.

Die verfasste Einbeziehungssatzung ist in vorgesehener Form mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bzw. der lokalen baulichen Evolution vereinbar.

Teil I**Artenschutzfachliche Bewertung FFH-geschützter Tierarten****Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum	5
2	Grundlagen.....	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen der Untersuchung.....	5
2.2	Datengrundlagen	6
2.3	Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	6
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
4	Wirkungen des Vorhabens	8
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
4.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	9
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
5	Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten.....	10
5.1	Säugetiere Fledermäuse	10
5.2	Singvögel.....	12
5.3	Sonstige Tierarten und Pflanzen	15
6	Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen	16
6.1	Schädigungsverbot und Tötungsverbot.....	16
6.2	Störungsverbot	16
6.3	Auswirkung auf den Erhaltungszustand.....	16
6.4	Ausgleichsmaßnahmen	16
7	Gutachterliches Fazit und Hinweise.....	17
7.1	Fazit.....	17
7.2	Hinweise	17
8	Literatur und Quellen.....	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen ist zum Geltungsreich der Einbeziehungssatzung Fronhofen Nordwest eine artenschutzrechtliche Bewertung bzw. Prüfung erforderlich.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 79|3 (Teilfläche), Gemarkung Fronhofen. Die Lage ist am nordwestlichen Siedlungsende der dörflichen Ansiedlung verortet. Die Position ist durch ‚benachbarte südliche‘ Wohnbaugrundstücke, Verbindungs- und Ortswege, östlich gestellte Nutztierstallung und Übergangslage zur freien Landschaft zum Kesseltal ausgemacht. Abseitig ist der offengelassene Steinbruch auf der Nordlage vis-à-vis zum Geltungsbereich angelagert.

Der Lebensraumgehalt des Geltungsbereiches ist durch gartengestaltete Ortsrandzone bestimmt. Diese steht evolutiv im Kontext des lageverbundenen Wohnhauses Fl.-St.-Nr. 79|2. Der erweiterte Flächenraum wurde vor ca. 40 Jahren in eine abgeschlossene heterogene Gartenlandzone, am treffendsten beschreibend als parkähnliche Anlage, geformt. Das Liegenschaftsareal ist geprägt durch eine beträchtliche mehrreihige laubbaumdominierte, mit eingestreuten Koniferenbäumen versehene, geschlossene Umsäumung. Im Innenrand sind Strauchbildungen und Obstbaumanteile angedockt. Zentral ist eine wiesenbewirtschaftete Freizone gestanden. Baulich vorhandene Bestandteile entfallen auf ein Garten-Stall-Haus, auf mobile Fahrgestelle mit Stallaufbauten für Geflügel sowie Volieren zur Geflügelhaltung und Vogelzucht. Kleinteilig sind Wasserstellen für Tiere eingerichtet. In Nähe der Gartenhaus bzw. zu den Volieren sind Holzlager und kleinere Materiallager entstanden.

Insgesamt wird die Raumeinheit als naturnahe artenreiche Begrünung zum Ortsrandzusammenhang taxiert.

In Abschätzung der Biotopeigenschaften des Geltungsbereiches, der näheren Positionslage und der Lebensraumbefähigung können mögliche Konflikte zwischen Artenschutz und zukünftiger Bebauung möglich sein bzw. sind Konfliktpotentiale zu prüfen.

In Abwägung zum Bestand sind in Rahmen der Artenabschichtung Betroffenheit von Vogelarten, Fledermausarten und Kriechtiere zu prüfen und bewerten, zusätzlich sind abschließend Handlungsempfehlungen oder Kompensationsmaßnahmen für die Umsetzung von Bauhandlungen zu geben.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Der Schwerpunkt liegt auf den oben beschriebenen Arten.

1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Riesalb“ 773-098 im Kesseltal am südlichen Riesrand in einer facettenreichen Landschaftsabfolge. Die Europäischen Schutzgebiete FFH „Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach“ 7229-371.01 und Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“ 7729-471.01 sind nur wenige hundert Meter vom Baugebiet entfernt. Es ist anzunehmen, dass Wechselwirkungen bezogen auf den Untersuchungsgegenstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich reglementierte Flächen des Naturschutzes sowie gemeinschaftlich geschützte Biotopseinheiten sind auf dem Geltungsbereich nicht gestellt, demzufolge nicht betroffen. Bei der parzellenorientierten Überlagerung auf naturräumliche Angaben an Artenschutzkartierungseinträgen gibt es keine Hinweise bzw. Marker auf Habitate geschützter Tier- und Pflanzenarten.



Luftbild mit Grundstücksgrenzen Quelle: Bayernatlas.de | ohne Maßstab

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen der Untersuchung

Der rechtliche Rahmen in Anlehnung an eine saP wird durch folgende Gesetze vorgegeben:

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I S. 650), Neufassung 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 1. November 2024 (Art. 6 Absatz 2 G vom 8. Mai 2024)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), letzte Änderung 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL), letzte Änderung 15. Februar 2010
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LfU-Artenliste zum TK Quadranten 7229 Bissingen, LK DLG
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Biotopkartierung
- Ökoflächenkataster
- Daten der Landwirtschaftsverwaltung
- Rote Listen Bayern und Deutschland
- 2 Ortsbegehungen LA Görgens
- Bayernatlas und Luftbilder und Lagepläne der bayr. Vermessungsverwaltung

2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(...)

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1.

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. Hier brauchen jedoch nur die Arten in die Untersuchung einbezogen werden, die durch das Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

Für die Bauleitplanung, ff. Einbeziehungssatzung, kommt den artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz

3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Oben genannte Relevanzschwelle ergibt sich aus der für das Gebiet des Vorhabens einschlägigen Artenliste und ggf. den Eingrenzungen auf die zuzuordnenden Lebensraumtypen:

Im vorliegenden Fall sind das die betroffenen Artengruppen „Säugetiere – Fledermäuse“ und Singvögel.

Für Kriechtiere (Reptilien) wird aufgrund der Biotopeigenschaften, die unzulängliche Habitatgegebenheiten vorweisen, eine Betroffenheit verworfen.

Methodisch wurde die Fläche des Geltungsbereiches mit zwei Ortseinsichten untersucht. Einmal am 16.05.2024 morgens zwischen 9.00 und 9.30 Uhr, bei trockenem Frühlingswetter; am 18.06.2022 von 9.15-10.00 Uhr bei sonnigem und trockenen Wetter.

Bemerkung:

Die Sichtnahme, die auf zwei Tage entfallen wurde als fachlich ausreichend eingestuft, da das Komplexareal sehr umfangreich gegliedert und zugeschnitten ist und mithin die bauliche Konvertierung bei geschaffener baurechtlicher Rechtsform sehr kleinförmig und äußerst begrenzt wirken sollte. D.h. die grundlegende Lebensraumkapazität und die Biotopwirkung des Geltungsraumes werden nur unerheblich beschnitten.

Die Fledermausbewertung wurde gemäß des Worst-Case-Szenarios abgearbeitet, weil eine aufwendige Felduntersuchung nicht zielführend gewesen wäre.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wesentlich ist die Beseitigung von zwei ggf. drei Obstbäumen bzw. Laubbäumen, krautig bis niedere Vegetationen und gelegentlichen Strauchaufwüchsen. Beim Bau wird es zu Störungen durch den Andienungsverkehr und den Baubetrieb auf der Fläche bzw. Teilbereichen kommen. Temporär sind geringfügig Lärm, Staub und zeitlich befristet die Störung von Funktionsbeziehungen abiotischer und biotischer Gegebenheiten.

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Kleinere Wohnbauten, dem Vorhaben nach Einfamilienhäuser und Nebengebäude, sollten integrativ in die hochwertige abwechslungsreiche Raumsituation im Randbereich der Siedlung eingefügt werden können. Die unmittelbare Standortlage mit naturnaher Gestaltung, unter der Prämisse einer geringfügigen

Konversion nicht versiegelter Flächen und eine kleinteilige Entfernung biotischer Strukturen, ermöglicht weiterhin stabile vorhandene ökologische Strukturen, insbesondere Nahrungs- und Brutangebote für gebäude- und heckenbrütende Vogelarten, Insekten und Habitate für Kleinsäuger. Eine Förderung kulturfolgender Arten zu Lasten sensibler Arten dürfte nicht eintreten. Im vorliegenden Fall liegt die wesentliche Problematik im konkreten Verlust von zwei bis drei mittelalten Obst- bzw. Laubbäumen und einem verhältnismäßig beschränkten Anteil an Randabpflanzungen. Dem Ansinnen des Initiators der Baugestaltungsabsicht nach sollte die nordseitige Eingrünungslinie soweit als möglich erhalten bleiben. Anlagebedingt entstehen auch Barrierewirkungen durch Bauwerke bzw. anlagenbezogene Bestandteile eines Vorhabens. Barrierewirkungen führen zu Änderungen, bzw. zur Trennung von räumlich-funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) sowie zu Verlagerungen von Teilhabitaten bis hin zur Aufgabe der betroffenen Brut- und Rastgebiete. Im vorliegenden Fall sind diese Auswirkungen vernachlässigbar gering.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse die entstehen, sind bezogen auf den konkreten Geltungsbereich nicht zu erwarten.

5 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten

5.1 Säugetiere Fledermäuse

Bei der Prüfbesichtigung bestehender Gartenhaus-Stall-Anlage konnten im Dachgebälk des Inneren sowie an den außenseitigen Dachsparren/Traufe keine Anhaltspunkte für eine Fledermausbesiedlung gefunden werden. Zudem sind baulich keine Spaltöffnungen sichtbar. Die Fensteröffnungen sind durchwegs mit Insektenschutz „Fliegengitter“ geschlossen. Eine Kapazität für mögliche Fledermausbesiedlung gebäudegebundener Arten zum aktuellen Zustand wird ausgeschlossen. Die Volierebauten auf dem Gelände eignen sich der Konstruktion wegen nicht zur Besiedlung.

Die entwickelten Gehölzanteile können Habitatraum für baumgebundene Fledermausarten darstellen.

Eine sommerzeitige Benutzung durch Fledermäuse, mit besonderem Augenmerk auf Jagdraum ist vorstellbar.

Säugetiere Fledermäuse (alle Fledermausarten im Landkreis Dillingen als potenziell möglich eingestuft)

Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle; Bayern: s. Tabelle

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Fledermäuse besiedeln sowohl natürliche Spalten, Höhlen und andere Verstecke an Gehölzen oder Gesteinswänden, als auch ähnliche Räume an und in Gebäuden als Wochenstube und oder Winterquartier. Fledermäuse sind in den Wäldern der Riesalb und den Dörfern zerstreut verbreitet. Lokale Population:

Erfassungsdaten sind lückenhaft, bzw. veraltet, deswegen sind die im Landkreis nachgewiesenen Arten grundsätzlich in der saP als potenziell vorhanden zu betrachten. Nach der ASK sind in der Kapelle Maria Hilf Wochenstuben und Winterquartiere von Großem Mausohr und unbestimmten Langohrfledermäusen nachgewiesen. Deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diverse Arten von außen den Untersuchungsraum als Jagdrevier befliegen. Die Kessel und die zufließenden Bäche, auch landwirtschaftliche Gebäude im Dorf und in der freien Flur sind Jagdreviere, ggf. Winterquartier und Wochenstuben und dienen ebenso wie Feldhecken als Leitelemente in der Landschaft. Außerdem sind die in der Umgebung vorhandenen Magerrasen aufgrund der verhältnismäßig zahlreichen Insektenfauna bevorzugt beflogene Jagdreviere.

Im Geltungsraum selbst wurden keine Anzeichen auf Fledermausvorkommen bemerkt, auf Gebäudeteile wird eine Besiedlung ausgeschlossen. Die Vegetationskulisse bietet Biotopraum, insbesondere auf Jagdflüge eingeschätzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme Beachtung Rodungszeitraum
 - Maßnahme insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung von Außenraumleuchten
 - Anbringung von Fledermauskästen in Gebäudeteilen und Einzelbäumen

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter _____]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt bei Maßnahme, wenn

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsverbotszeit beachten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt bei Maßnahme, wenn

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsverbotszeit beachten

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Gesicherte Quartiere (Kapelle) sind nicht betroffen. Der günstige EHZ ist nur bei der Beseitigung der Bäume in der untersuchten Fläche gegeben. Der zukünftige Verlust weiterer Landschaftselemente mit Quartiereignung bedarf konkreter Untersuchungen zum EHZ.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- Maßnahme Beachtung Rodungszeitraum
 - Maßnahme insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung von Außenraumleuchten

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Aufgrund der Art des Eingriffs und der Lebensraumausstattung des betroffenen Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass weitere Säugetierarten mit spezieller Würdigung (u.a. Artengruppe Bilche) im Untersuchungsraum, lt. Artenauskünften, nicht betroffen sind.

5.2 Singvögel

Untersuchungsschwerpunkt war die Auswirkung der Beseitigung von Gehölzen, Gehölzabteilen im Geltungsbereich.

Die Obstbäume bzw. zur Disposition stehende Laubbaumgehölze sind in mittelalter Prägung vorliegend. Die Vitalität wird als gut eingestuft. Hohlbildungen am Stamm oder im Kronenbesatz sind nicht geben. Benachbarte Laubbäume und Koniferen, Aufwüchse der Strauchenebene besitzen eine gute Bonität.

In den für die potentiellen Räumungs- bzw. Rodungsbereiche zu betrachtenden Bestandseinheiten wurden keine Brutstätten gemerkt. Sicherlich bietet das erweiterte Gelände vielerlei Fortpflanzungseinheiten und auch Quellen der Nahrungssuche. Der Eigentümer der Liegenschaft ist sehr tierweltaffin; es sind mehrere Vogelkästen im Kontext der Bezugsfläche installiert.

Bei den beiden Terminen der Liegenschaftssichtung wurden Vögel visuell als auch mit rufen bzw. singendem Erkennungsmerkmal angetroffen.

- Groß gewachsene Heckenstruktur, Einsaummantel Gelände, Geländebäume:

Artenspektrum:

⌘ Standcharakter: Amsel, Rotkehlchen, Goldammer, Gartenbaumläufer, Haussperling, Feldsperling, Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz

⌘ Strichvogel: Gartengrasmücke, Mäusebussard, Rabenkrähe, Star, Ringeltaube, Mehlschwalbe

Gliederung Sichtungsergebnisse an 2 Terminen:

saP relevante Arten	Vögel
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Passer montanus	Feldsperling
Emberiza citrinella	Goldammer
sonstige Arten	
Corvus corone	Rabenkrähe
Buteo buteo	Mäusebussard
Turdus merula	Amsel
Sylvia borin	Gartengrasmücke
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer
Parus caeruleus	Blaumeise
Parus major	Kohlmeise
Passer domesticus	Hausperling
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz
Erithacus rubecula	Rotkehlchen
Sturnus vulgaris	Star

Vogelarten der Bäume, Hecken, Obstwiesen und Gebäude

Amsel, Baumläufer, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Rotkehlchen, Star, Stieglitz

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Arten der LfU-Liste und sonstige angetroffenen Arten

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle; Bayern: s. Tabelle

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Überwiegend verbreitete und häufige bis seltene Arten, in Gebüsch, Obstgehölzen und Bäumen, auch in Höhlen brütend, teilweise kulturfolgend als Gebäudebrüter, generell im Siedlungsumfeld und strukturreichen Landschaften, offene Feldfluren eher meidend, oder bevorzugt zum Nahrungserwerb.

Bayernweit stabile bis stagnierende Bestände, tendenziell an Lebensraumverknappung und Insektenchwund leidend.

Lokale Population:

Bestände im Planungsumfeld verhältnismäßig arten- und individuenreich, weil der Untersuchungsraum an die freie Landschaft angrenzt. Auch die weitere Umgebung im Ortsumfeld mit hoher Biodiversität durch die zahlreichen Biotope und den strukturreichen Gärten und Höfen ökologisch vielfältig gegliedert ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Latente, jedoch kleinförmigere Lebensraumentziehung

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme Rodungsverbot von März bis September

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter ____]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt bei Maßnahme, wenn

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsverbotszeit beachten
 - Fassaden und Fenster mit vogelschlagvermeidenden Eigenschaften einplanen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch die Vorhaben nicht zu erwarten. Die Arten im Untersuchungsraum sind kulturfolgend, bzw. kulturangepasst. Weil der Lebensrhythmus der Singvögel und auch deren Beutetiere stark lichtbeeinflusst ist, kann eine Störung durch Lichtverschmutzung nicht ausgeschlossen werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidungsmaßnahme Rodungsverbot von März bis September
 - Vermeidungsmaßnahme tierfreundliche Beleuchtung im Außenbereich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Eingriffsintensität, Anbindung an den Ortsrand und ein verhältnismäßig geringer Erschließungsaufwand sind nicht geeignet regional/überregional negative Auswirkungen zu haben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
Vermeidungsmaßnahmen, wie beschrieben

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

5.3 Sonstige Tierarten und Pflanzen

Die Beeinträchtigung von sonstigen Tier- und Pflanzenarten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bezogen auf die drei Ortseinsichten ausgeschlossen werden.

6 Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen

6.1 Schädigungsverbot und Tötungsverbot

Bei der Rodung der Bäume sind die Vogelbrutzeiten zu beachten. Im Abschnitt 5 des § 39 legt das Bundesnaturschutzgesetz einen genauen Zeitrahmen fest:

Es ist verboten:

- vom 1. März bis 30. September jegliche Gehölze zu schneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen
- vom 1. Oktober bis 28. Februar Hecken und Baumkronen zu schneiden, in denen Wildtiere überwintern

Für Fledermäuse gilt folgendes:

„In den Zeiträumen vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind) dürfen auch Bäume, die als Quartier dienen können (vorherige Erfassung ist erfüllt) ohne fledermauskundliche Begleitung gefällt werden. Durch die zeitliche Beschränkung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Wochenstuben, größere Jungtiergruppen) und des Winterschlafes vermeiden. Maßnahmen zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (siehe 2.4.7) sind aber auch in diesen Zeitraum nötig, da Fledermäuse anwesend sein können. Lassen sich diese Zeiträume nicht einhalten, sind weiterführende Untersuchungen erforderlich.“

(zit. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, siehe Literaturhinweise).

6.2 Störungsverbot

Maßnahmen siehe 6.1. Außerdem ist es sinnvoll die Lichtverschmutzung im öffentlichen und privaten Raum so weit als möglich zu minimieren. Hierzu ist eine Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen.

6.3 Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Durch das Vorhaben kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden. Die Beseitigung einer geringen Anzahl an Bäumen wiegt sich auf die lokale Situation ökologisch nicht ungebührlich verschlechternd aus. Diese Einschätzung bezieht sich auf die real vorhandene Situation der Geländebetrachtung.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Siehe **Teil II** Eingriffsregelung – Kompensationsbemessung.

7 Gutachterliches Fazit und Hinweise

7.1 Fazit

Das Tötungsverbot kann bei Beachtung der Vogelbrutzeiten und des Lebenszyklus der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Schädigungs- und Störungsverbote werden beim Bau und Nutzung verletzt, können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Der Ausgleich sollte auf die Zielartengruppen „Singvögel“ und „Fledermäuse“ zugeschnitten sein.

Zur Verbesserung der Biodiversität und des Nahrungsangebotes der Zielarten wird zu insekten- und fledermausfreundlicher technischer Ausstattung der Hausfassaden, Fenstereinheiten und der Außenbeleuchtung geraten. Bei der Gartengestaltung sollte der Schwerpunkt auf einheimischen Gehölzen und Pflanzen liegen. Unterstützend können Fledermauskästen an geeigneten Bäumen im Gelände und Fertigquartiere für Vögel und Kleinsäuger (Bilche) im Gelände eingefügt werden.

Wenn Einfriedungen am und im Geltungsbereich zur Aufführung kommen, ist einen ebenerdiger Unterschlupfabstand für Kleintiere von mind. 15 cm einzuhalten. Sockelbildungen sind unerlaubt.

7.2 Hinweise

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Artenschutzrechtliche Begutachtung kein Gutachten im juristischen Sinne darstellt, sondern für die bau- und naturschutzfachliche Verwendung vorgesehen ist.

8 Literatur und Quellen

- Bezzel, E., I. Geiersberger, et. al. Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart 2005
- Bauer, H.-G. & P. Erhold. Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung, Aula Verlag, 2. Aufl. 1997
- MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart, 2004
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) München 2018
- Südbeck et. al. : Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2024
- ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS- Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt:
 - Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (2020)
 - Arteninformationen: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
 - Rote Listen Deutschland und Bayern

weblinks:

- Gebietsbezogene Konkretisierungen zum Vogelschutzgebiet Riesalb mit Kesseltal DE7229-471.01
https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7229_471.pdf
- Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet Riesalb mit Kesseltal DE7229471.01_
https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/7028_7942/doc/7229_471.pdf
- Managementplan Vogelschutzgebiet Riesalb mit Kesseltal DE7229-471.01_
https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/doc/7229_471/texte/de7229471_t_mt_nfin_ffin.pdf
- Bundesamt für Naturschutz FFH-VP Info Vogelarten
https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=3&wid=14

Teil II

Eingriffsregelung - Kompensationsbemessung

Inhaltsverzeichnis

1 Naturgüter – Natur- und Landschaftsschutz.....	20
2 Eingriffsregelung - Kompensationsbemessung.....	20
3 Kompensation in Maßnahmenbeschreibung.....	23

1 Naturgüter – Natur- und Landschaftsschutz

Siehe Ausführungen, Beschreibungen und Angaben aus Teil I

Artenschutzfachliche Bewertung FFH-geschützter Tierarten, Kap. 1, 1.1 Anlass und Aufgabenstellung, ff.

2 Eingriffsregelung – Kompensationsbemessung

In der Ermittlung Bezugsquantität Kompensation ist der Bemessungsraum >Einbeziehungssatzung Fronhofen Nordwest < abgegrenzt als auch definiert.

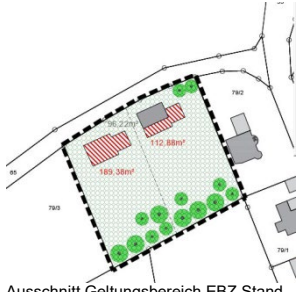
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen *erhebliche* Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig vermieden und nachrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert diese bundesgesetzlichen Regelungen und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Seit Dezember 2021 hat der Freistaat Bayern in der Bauleitplanung mit dem erneuerten Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 12/2021) die Möglichkeit geschaffen, ein Wertpunktesystem mit der Bayerischen Kompensationsverordnung anzuwenden.

Vergleichende Gegenüberstellung / Bilanzierung

Gebietsbetrachtung:

Geltung BBPL 111.875 m² Flächenbilanz Bauflächen (Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB) 4.223 m² 100,0 % Gesamtfläche Geltungsbereich 4.223 m² 100,0 % effektive Bilanz -Fläche EBF netto Fläche relevante Vorhaben – bedingte Eingriffsfläche Ausgangswert Bilanzierungsansatz GRZ 0,3	Nachweis Übersicht  Ausschnitt Geltungsbereich EBZ Stand 2025 Nachweis Übersicht  Ausschnitt Geltungsbereich EBZ Stand 2025 in Flächen	Flächenbilanz Einbeziehungssatzung Fronhofen Nordwest BBPL 2024 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Eingriffsniederlegung</th> <th>Bilanzraum</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flächenansatz ohne Eingriff</td> <td></td> <td>3.920,74</td> </tr> <tr> <td> fortlaufend gartengestaltete Freifläche mit Gehölzeinheiten</td> <td></td> <td>3.824,52</td> </tr> <tr> <td> bestehendes Garten-Stall-Haus</td> <td></td> <td>96,22</td> </tr> <tr> <td>Flächen mit Eingriffsbetrachtung nach Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -2021-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Wohnbebauung effektiv neu mit Nebengebäudeanteilen</td> <td></td> <td>302,26</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>302,26</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>4.223,00</td> </tr> </tbody> </table> M 1 : 1000 / ag 24.06.2025  Dipl.-Ing. (TU) Freier Landschaftsarchitekt Stollenweg 5 D-89415 Lauingen Telefon 09072 / 922130 Telefax 09072 / 922137 E-mail L.A. Goergens@vodafone.de EFB 302,26 m² EZB Fronhofen Nordwest 2024	Eingriffsniederlegung	Bilanzraum	m ²	Flächenansatz ohne Eingriff		3.920,74	 fortlaufend gartengestaltete Freifläche mit Gehölzeinheiten		3.824,52	 bestehendes Garten-Stall-Haus		96,22	Flächen mit Eingriffsbetrachtung nach Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -2021-			 Wohnbebauung effektiv neu mit Nebengebäudeanteilen		302,26			302,26			4.223,00
Eingriffsniederlegung	Bilanzraum	m ²																								
Flächenansatz ohne Eingriff		3.920,74																								
 fortlaufend gartengestaltete Freifläche mit Gehölzeinheiten		3.824,52																								
 bestehendes Garten-Stall-Haus		96,22																								
Flächen mit Eingriffsbetrachtung nach Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -2021-																										
 Wohnbebauung effektiv neu mit Nebengebäudeanteilen		302,26																								
		302,26																								
		4.223,00																								

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs des Schutzgutes Arten und Lebensräume

Eingriff:

Tabelle A

Umgriff EBZ Fronhofen Nordwest 4.223,00 m²; GRZ 0,3; EBF 302,26 m²

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche (m ²)	Bewertung (WP)	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden eingewachsenen Eingrünungsstrukturen BNT mittlerer Bedeutung [Biotoptypen] - Anlage 1 Liste 1a, 1b, 1c - Tabelle 5 Leitfaden 2021	302,26	8	0,3	725,424
Summe in Rundung	93.935			725.00
Planungsfaktor	Begründung		Sicherung	
Bezugsnahme - Tabelle 2.2 Leitfaden 2021 Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge Fassadenbegrünung, mit hochwüchsigen ausdauernden Kletterpflanzen	Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge. Förderung des Mikroklimas und positive Effekte auf den Wärmehaushalt Dauerkultur landbaulich genutzter Zonen		Festsetzung in BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 5 % Festsetzung in BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB 5 %	
Summe (max. 20%)	725 * 10 %		10 %	
Reduzierungswert	Punkte durch Festsetzungen im BBPL in Rundung ./.		./.	
			72,50	
Summe Ausgleichsbedarf in Wertpunkten			652,50	

Ermittlung der Kompensation des Schutzgutes Arten und Lebensräume

Ausgleich:

Tabelle B

Ausgleich im Flurstück Fl.Nr. 79|3 (Teilfläche), Gemarkung Fronhofen.

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume											
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme				
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)*	Fläche (m²)	Aufwertung	Entsiegelungs-faktor	Ausgleichs-umfang (WP)	
1	A11	intensiv bewirt- schaftete Ackerfläche ohne Segetal- vegetation fiktiver Anhaltspunkt vor 45 Jahren + time lag 25 Jahre	3,5 !* 2 + 1,5* 3% WP pro Jahr time lag 25 J.*	B124	mesophile Büsche	10	82,50	6,5	–	536,25	
			O21	Lesesteinriegel	10	10	6,5	–	65,0		
			O31	Abbruchkante Lockergestein oder Sand als Äquivalent Aufstellung Insektenwand	10	10	6,5	–	65,0		
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten										666,25	
Bilanzierung											
Summe Ausgleichsumfang Tabelle B Wertpunkte										./.	652,50
Summe Ausgleichsbedarf Tabelle A Wertpunkte											666,25
Differenz Mehrkompensation Δ plus ► Ausgleich vollzogen											+ 13,75
* ggf. unter Berücksichtigung Time lag											

3 Kompensation in Maßnahmenbeschreibung

Kompensation bzw. Ausgleich als Maßnahme 1

Lage: Flurstück Fl.Nr. 79|3 (Teilflächenbereiche), Gemarkung Fronhofen.

Subsumiertes Maßnahmenpaket.

Ziele und Maßnahmen, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche A-1

Maßnahme 1

Entwicklungsdauer: 20/25 Jahre

Ziel: - Förderung Habitat abwechslungsreiches Gartenland und Verbesserung der lokalen Lebensbedingungen für Artengesellschaften Biozönosen naturnaher Garten

Maßnahmen: - Anlage von 82,5 m2 mesophiler Gebüschse,
- Anlage eines Lesesteinriegels von 10 m2 Fläche, ggf. 2 Einheiten
- Anlage einer Insektenwand von 10 m2 Fläche, ggf. 2 Einheiten
- Installation von Fledermauskästen, Säugetier- und Vogelkästen, je Artengilde 2 Stück

Ausführung: - 2 Jahre nach Beschluss der Einbeziehungssatzung.

Durch die Maßnahmen der Grünordnung mit Pflanzbindungen auf den Grundflächen im Geltungsbereich, ferner mittels Festsetzungen in der Einbeziehungssatzung sowie mit Festlegung Maßnahme 1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen ungünstige ökologische Beeinträchtigungen minimiert und fortan kompensiert sowie die Einbindung zur Landschaft berücksichtigt werden.

Die Erfüllung nach Grünordnung und Festsetzungen, sowie auch die Vollziehung der Maßnahme 1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, auf privaten Flächen, ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Marktgemeinde Bissingen und den Grundeigentümern zu regeln.

Büro:



Unterschrift Verfasser – Stempel

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (TU) Andreas Görgens

Ort, Datum: Lauingen, den 24. Juni 2025